

Der Senator für Inneres und Sport  
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Auskunft erteilt Dr. E. Vierhaus

Zimmer 325a

Tel.: 0421/361-9059  
Fax: 0421/496-9059

E-mail:  
Office@Inneres.Bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antworten angeben)  
22

Bremen, 20.01.2012

An den  
Landtag Rheinland-Pfalz  
z.H. Frau Eschenauer  
Deutschhausplatz 12  
55116 Mainz

## **Anhörung der Enquete-Kommission 16/2 „Bürgerbeteiligung“ zum Thema „Kinder- und Jugendbeteiligung/Mitbestimmung in der Schule“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung am 27. Januar 2011. Zu der Leitfrage 4 („Ist von einer Wahlaltersenkung eine Aktivierung von Jugendlichen zu erwarten?“) schildere ich nachfolgend gern die Erfahrungen der Freien Hansestadt Bremen.

### **1. Entstehungsgeschichte der wahlrechtlichen Regelungen**

Im Jahr 2006 wurde das aktive Wahlrechtsalter für die Wahlen der Beiräte in der Stadt Bremen auf 16 Jahre gesenkt. Anwendung fand diese Regelung erstmals auf die Beirätewahlen im Jahr 2007.

Zu Beginn der 17. Legislaturperiode im Jahr 2007 setzte die Bremische Bürgerschaft (Landtag) einen nichtständigen „Ausschuss zur Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts ein“. Er sollte u.a. die Einführung des aktiven Wahlrechts für Jugendliche ab 16 Jahren bei der Wahl der Bremischen Bürgerschaft sowie der Wahl der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven prüfen.

Der Ausschuss befasste sich insoweit zunächst mit etwaigen verfassungsrechtlichen Grenzen. Er kam nach Auswertung der Literatur und Einholung von Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass der Landesgesetzgeber bundesverfassungsrechtlich nicht gehindert ist, das aktive Wahlalter bei Landtags- und Kommunalwahlen auf 16 Jahre abzusenken. Art. 38 Absatz 2 Grundgesetz lege nur das Wahlalter für die Bundestagswahl fest. Diese Regelung sei nicht



Eingang  
Contrescarpe 24  
Eingang Schulhof



Dienstgebäude  
Contrescarpe 22/24  
28203 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Hauptbahnhof  
Theater am  
Goetheplatz

Sprechzeiten  
Mo. - Do.  
09:00 - 15:00 Uhr  
Frei. 9.00 – 13.00

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000  
Deutsche Bundesbank (BLZ 290 000 00),  
Filiale Bremen Kto. 29001565  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

vom Homogenitätsprinzip des Art. 28 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz umfasst und damit nicht verbindlich für Landtags- und Kommunalwahlen. Der Landesgesetzgeber sei daher befugt, eine eigenständige Regelung zum Wahlalter zu treffen. Von dieser Möglichkeit haben bereits mehrere Länder Gebrauch gemacht und z.B. das aktive Wahlalter bei Kommunalwahlen gesenkt (Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein).

Darüber hinaus beriet der Ausschuss darüber, welche Altersgrenze angesichts der Persönlichkeits- und Reifeentwicklung junger Menschen für das aktive bzw. passive Wahlrecht angemessen sei. Nach Expertenanhörung kam er mehrheitlich zu der Auffassung, dass sich in den letzten Jahrzehnten die Lebenssituation von Jugendlichen in zentralen Bereichen signifikant verändert habe. Insbesondere hätten sie an Selbständigkeit und Selbstverantwortung gewonnen und seien mit 16 Jahren in der Lage, die Bedeutung von Wahlentscheidungen – jedenfalls in überschaubaren Bereichen – zu beurteilen. Auch ihr Interesse an politischen Themen sei nicht geringer als in anderen Altersgruppen. Daher bestehe kein Grund mehr, sie vom aktiven Wahlrecht auszuschließen. Eine Absenkung des passiven Wahlrechtsalters wurde dagegen abgelehnt, insbesondere aufgrund des Spannungsfeldes zwischen freiem Abgeordnetenmandat und Elternrecht.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschloss daher im Jahr 2009 eine Änderung des Bremischen Wahlgesetzes, mit der u.a. die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre abgesenkt wurde. Dabei bildet die Verfassungstradition Bremens den Hintergrund für die Einführung auch des **Landtagswahlrechts** für 16- und 17-Jährige: Es gibt in der Stadt Bremen keine eigenständige Wahl der Stadtbürgerschaft, ihre Zusammensetzung ergibt sich aus der Stimmabgabe der stadtbremischen Wähler/innen bei der Wahl der Bremischen Bürgerschaft (Landtag). Zur weiteren Erläuterung der Hintergründe der Senkung der Altersgrenze verweise ich auf die Gesetzesbegründung in Drs. 17/934, die ich in der Anlage auszugswise beifüge.

## **2. Maßnahmen zur Aktivierung der Erstwähler/innen bei der Vorbereitung der Wahlen am 22. Mai 2011**

Am 22. Mai 2011 wurden in der Freien Hansestadt Bremen die Bremische Bürgerschaft (Landtag), die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven (Gemeindevertretung) sowie 22 Beiräte in der Stadt Bremen gewählt. Die Wahlen fanden erstmalig nach dem neuen Wahlrecht statt. Neben der Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre war die wesentliche Neuerung, dass die Wähler/innen jeweils 5 Stimmen vergeben konnten, für Parteien bzw. Wählervereinigungen (Listenwahl) ebenso wie für einzelne Bewerber/innen (Personenwahl). Bei den vorherigen Wahlen galt dagegen ein reines Listenwahlrecht mit einer Stimme je Wähler/in.

Bereits im Rahmen der Ausschussberatungen wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Absenkung des Wahlalters von einer intensiven Vorbereitung in Schulen und Jugendeinrichtungen flankiert werden sollte, um Jugendliche zu motivieren, ihr Wahlrecht tatsächlich

auszuüben. Darüber hinaus sei es wünschenswert, dass Politiker/innen bzw. Parteien auf Jugendliche zuzugreifen, um sich über die für sie relevanten Themen auszutauschen.

Im Vorfeld der Wahlen wurden verschiedene Informationsprojekte realisiert, um insbesondere Erstwähler/innen über das neue Wahlrecht aufzuklären und für eine Teilnahme an der Wahl zu werben. Die allgemeine Informationskampagne zum neuen Wahlrecht richtete sich darüber hinaus an alle Wahlberechtigten. Die wesentlichen Maßnahmen werden nachfolgend beschrieben.

## **2.1 Juniorwahl**

Bei der Juniorwahl handelt es sich um ein an Schulen gerichtetes Projekt des Berliner Vereins Kumulus e.V. zur Förderung der politischen Bildung. Das Projekt möchte Schülerinnen und Schüler an Prozesse der demokratischen Willensbildung heranführen und sie auf die (künftige) Partizipation innerhalb des politischen Prozesses vorbereiten. Die Juniorwahl ist in ein didaktisches Konzept eingebunden und wurde bereits in mehreren Ländern durchgeführt.

In Bremen stand die Realisierung im Jahr 2011 unter der Schirmherrschaft des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft Christian Weber. Kooperationspartner/Sponsoren waren die Bremische Bürgerschaft, die Landeszentrale für politische Bildung Bremen, die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, der Senator für Inneres und Sport sowie die 22 Beiräte.

Teilgenommen haben 84 Schulen mit insgesamt 13.384 Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 7 bis 13. Vier Wochen vor dem Wahltermin wurde das Thema „Wahlen und Demokratie“ im Unterricht ausführlich behandelt. Durchschnittlich entfielen hierauf 6,6 Unterrichtsstunden. Praxisorientierte, didaktisch-methodisch aufbereitete Materialien wurden allen Schulen durch den Projektträger zur Verfügung gestellt.

Eine Woche vor der „echten“ Wahl wurde in jeder Schule eine möglichst realitätsnahe Simulation der Wahl durchgeführt. Die gesamte Wahlorganisation oblag den Schüler/innen. Zu ihren Aufgaben gehörten z.B. das Anlegen von Wählerverzeichnissen, die Verteilung von Wahlbenachrichtigungen, die Durchführung der Urnenwahl sowie die Stimmauszählung. Die Ergebnisse der Juniorwahl wurden (nach dem echten Wahltermin) veröffentlicht.

Die Juniorwahl wird als Projekt der politischen Bildung vor allen Wahlen angeboten. Besonders attraktiv ist sie allerdings in der Vorbereitung von Wahlen, bei denen das aktive Wahlrecht bereits 16- und 17-Jährigen eingeräumt ist. Hier kann sich ein großer Teil der erreichten Schüler/innen im Rahmen des Projekts bereits auf die bevorstehende „echte“ Wahl vorbereiten. Die Juniorwahl dürfte für sie daher von noch größerem Interesse sein, als für die (jüngeren) Schüler/innen, die „nur für die Zukunft üben“. Maßgebend für die Förderung des Projekts war darüber hinaus die Erwartung, dass es einen positiven Einfluss auf die Wahlbeteiligung der Erstwähler/innen hat und sie umfassend über ihr Wahlrecht und die Modalitäten der Stimmabgabe aufklärt.

## 2.2 Kommunikationskampagne „Neues Wahlrecht“

Der Senat und der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft hatten am 4. Mai 2010 beschlossen, eine Kommunikationskampagne zum neuen Wahlrecht zu initiieren. Ziele der Kampagne waren die Förderung der Wahlbeteiligung sowie eine breite Information der Wahlberechtigten über das neue Wahlrecht. Dadurch sollte u.a. erreicht werden, dass Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel nicht versehentlich ungültig kennzeichnen oder aus Unkenntnis „Stimmen verschenken“.

Die konkreten Maßnahmen wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Senators für Inneres und Sport und Beteiligung der Bürgerschaftskanzlei, des Landeswahlleiters, des Wahlbereichsleiters Bremerhaven, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Landeszentrale für politische Bildung verabredet. Unterstützt wurden die Planungen durch externen Sachverstand. Die Kampagne hatte ein einheitliches Erscheinungsbild, um den Wiedererkennungseffekt zu unterstützen. Bestandteile waren u.a. Motto und Logo, Plakate, Flyer, eine Broschüre in leichter Sprache, Anzeigen, Schnupperwahllokale mit Musterstimmzetteln, eine Musterwahlschulung, der Einsatz von Schulungsteams, Werbespots für Kino und Rundfunk, ein mehrminütiger Film mit Erläuterungen zum Wahlrecht, breite Informationen im Internet (inklusive interaktiver Muster-Stimmzettel) sowie eine Telefonhotline.

Gerade im Hinblick auf das Wahlrecht ab 16 Jahren lag das Augenmerk darauf, die Kampagne inhaltlich und medial so zu gestalten, dass sie auch Jungwähler/innen anspricht. Dies war z.B. bei der Auswahl von Logo und Motto entscheidend. Ferner wurde eine Schule für Gestaltung maßgeblich beim Entwurf des Logos und der Plakate einbezogen. Auch die Homepage wurde so ausgearbeitet, dass sie besonders junge Menschen anspricht, z.B. durch Integration von Facebook und Twitter. Dasselbe galt für die Gestaltung des Kinospots. Darüber hinaus wurden Schulen und Jugendeinrichtungen Informationsmaterialien der Kampagne zur Verfügung gestellt und die Durchführung von Informationsveranstaltungen angeboten (z.B. Schulklassen im Schnupperwahllokal).



### **2.3 Weitere Informationen für Erstwähler/innen**

Ein weiteres Beispiel für die gezielte Ansprache der Erstwähler/innen ist das Projekt „Demokratie macht Schule“, das vom Verein Mehr Demokratie e.V. realisiert wurde. Durchgeführt wurden Workshops an Schulen (zum Thema Demokratie und neues Wahlrecht) sowie Projekttag außerhalb von Schulen (z.B. „Nachspielen“ einer Debatte in der Bürgerschaft, Veranstaltung einer Testwahl im Wahlamt).

Darüber hinaus organisierte ein Bremer Lehrer die sog. „Wahlwette“. Dabei wetteten 25 Schulklassen gegen einen Spieler Werder Bremens (Sebastian Prödl), dass die Wahlbeteiligung bei den Erstwähler/innen (16 – 20 Jahre) höher sein würde, als in der Altersklasse der Werder-Spieler (21 – 35 Jahre). Als Wahleinsatz bot Sebastian Prödl eine Unterrichtsstunde für die Schule mit der höchsten Wahlbeteiligung bei der „Juniorwahl“ an.

Ferner wurden gezielt für Erstwähler/innen verschiedene politische Veranstaltungen inkl. Podiumsdiskussionen durchgeführt, z.B. in Schulen, Jugendeinrichtungen, Beiräten oder in der Bürgerschaft.

### **2.4 Gewinnung von Wahlhelfer/innen**

Zur Durchführung der Wahlen im Jahr 2011 wurden gezielt Erstwähler/innen, insbesondere Schüler/innen ab 16 Jahren, als Wahlhelfer/innen angeworben. Maßgeblich dafür waren zwei Gründe: Zum Einen konnten so Informationen über die Wahl und das neue Wahlrecht an die Erstwähler/innen (ab 16 Jahren) transportiert werden. Damit sollte – ebenso wie durch die Juniorwahl – die Wahlbeteiligung der wahlberechtigten Schüler/innen und ihrer Bezugspersonen gefördert werden und die Kenntnis über das neue Wahlrecht erhöht werden. Zum Anderen profitierte die Wahlorganisation davon, weil geeignete und motivierte Wahlhelfer/innen gewonnen werden konnten. Bereits bei vergangenen Wahlen wurden gute Erfahrungen mit Wahlvorständen erzielt, die sich aus jungen Auszubildenden der öffentlichen Verwaltung zusammensetzten.

In Bremen wurden die Schüler/innen durch ein gemeinsames Schreiben der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und des Senators für Inneres und Sport aufgerufen, sich für einen Einsatz als Wahlhelfer/in zu melden. Die Schüler/innen, die ein solches Amt übernommen hatten, wurden primär am Wahlsonntag in den Urnenwahllokalen eingesetzt. Insgesamt waren die Urnenwahlvorstände zu rund 25 % mit Schüler/innen besetzt.

In Bremerhaven konnten die Auszählwahlvorstände nach entsprechenden Rundschreiben vollständig mit wahlberechtigten Schüler/innen und einigen Lehrer/innen besetzt werden. Der Einsatz wurde im Rahmen eines Schulprojekts vorbereitet (Theorie und Praxis demokratischer Wahlen).

### 3. Erfahrungen

#### 3.1 Wahlbeteiligung

Die Wahlbeteiligung bei der Bürgerschaftswahl 2011 ist gesunken (Land Bremen: 55,5 % im Vergleich zu 53,5 % im Jahr 2007, Stadt Bremen: 57,0 % im Vergleich zu 58,6 % im Jahr 2007. Diese Zahlen beziehen sich auf die Wahlbeteiligung insgesamt, d.h. Urnenwahl und Briefwahl). Damit setzte sich der seit den achtziger Jahren fast ununterbrochen anhaltende Trend rückläufiger Wahlbeteiligung fort.

Aus der repräsentativen Wahlstatistik ergibt sich ein differenziertes Bild für die verschiedenen Altersgruppen. Diese Zahlen beziehen sich aufgrund statistischer Vorgaben allerdings nur auf die Urnenwahl (ohne Briefwahl), so dass sie mit den o.g. Angaben nicht direkt vergleichbar sind. Die auf die Urnenwahl beschränkte Wahlbeteiligung lag insgesamt bei 51 %.

Die repräsentative Wahlstatistik zeigt, dass die Wahlbeteiligung der jüngsten Altersgruppe (16-20-Jährige) mit 48,6 % zwar leicht unterdurchschnittlich ist. Erfreulich ist aber, dass sie abweichend vom allgemeinen Trend nicht gesunken, sondern leicht gestiegen ist (um 0,7 Prozentpunkte)<sup>1</sup>. Die Wahlbeteiligung dieser Gruppe lag zudem deutlich über der Wahlbeteiligung der folgenden drei Altersgruppen von 21 bis 34 Jahren. Damit haben die Schüler/innen auch die unter 2.3 geschilderte Wahlwette gewonnen.

Zur Beurteilung der Absenkung des Wahlalters bei der Bürgerschaftswahl wurde die Wahlbeteiligung der 16- und 17-Jährigen in einem eigenständigen Verfahren zusätzlich ermittelt. Sie lag insgesamt bei 53,5 % (inkl. Briefwahl), bezogen auf die Urnenwahl bei 48,6 %. Bei der Beirätewahl 2007 war die Wahlbeteiligung der 16- und 17-Jährigen dagegen noch deutlich geringer: sie betrug seinerzeit 44,3 % (insgesamt, inkl. Briefwahl) bzw. bezogen auf die Urnenwahl 38 %. Die Wahlbeteiligung unter den Jugendlichen ist damit um 9,2 Prozentpunkte (insgesamt, inkl. Briefwahl) gestiegen – wobei diese Zahlen nicht direkt vergleichbar sind, da die Jugendlichen 2007 nur die Beiräte, 2011 dagegen auch die Bürgerschaft wählen durften.

Maßgeblich für die deutliche Erhöhung der Wahlbeteiligung bei den 16- und 17-Jährigen dürften zwei Aspekte sein. Einerseits wurden aufgrund des neuen Wahlrechts inkl. Absenkung des Wahlalters bei der Bürgerschaftswahl erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Erstwähler/innen über die Wahl, ihr Wahlrecht und die Modalitäten der Stimmabgabe zu informieren. Hierbei waren eine Vielzahl von Akteuren einbezogen (Schulen, Vereine, Jugendeinrichtungen, politische Gremien etc.). Insbesondere die hohe Teilnahmequote bei der Juniorwahl sowie die Ansprache der Erstwähler/innen durch die Kommunikationskampagne zum neuen Wahlrecht werden als ausschlaggebend beurteilt. Darüber hinaus gibt es traditionell Unterschiede in der Wahlbeteiligung bei verschiedenen Wahlen. Sie zeigen, dass die

Wähler/innen offensichtlich auch die (vermeintliche) Bedeutung des zu wählenden Gremiums in ihre Entscheidung über die persönliche Wahlteilnahme einbeziehen. So ist die Beteiligung an der Bundestagswahl beispielsweise deutlich höher als die Beteiligung an der Europawahl. Insoweit mag bei einem Vergleich der bremischen Zahlen aus den Jahren 2007 und 2011 auch eine Rolle spielen, dass Jugendliche die Bedeutung der Wahl der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) höher einschätzen als die Beirätewahl und auch deshalb die Wahlbeteiligung 2011 gestiegen ist.

**Tabelle 1:**

<b>Wahlbeteiligung<sup>1</sup> 2011 Stadt Bremen (%)</b>			
Altersgruppe	2007	2011	Veränderung
<b>16 – 17<sup>2</sup></b>	<b>38,0 (44,3)</b>	<b>48,6 (53,5)</b>	<b>10,6 (9,2)</b>
<b>16 - 20<sup>3</sup></b>	<b>47,9</b>	<b>48,6</b>	<b>0,7</b>
21 - 24	42,8	39,8	-3,0
25 - 29	39,5	40,4	0,9
30 - 34	47,3	43,6	-3,7
35 - 39	55,5	50,5	-5,0
40 - 44	59,3	53,1	-6,2
45 - 49	59,9	52,2	-7,7
50 - 59	62,7	55,1	-7,6
60 - 69	65,9	60,0	-5,9
70 und mehr	59,5	52,1	-7,4
<b>Insgesamt<sup>4</sup></b>	<b>57,3</b>	<b>51,0</b>	<b>-6,3</b>
<p>1 Urnenwahl in den repräsentativen Wahlbezirken (ohne Briefwahl).            2 Zahlen für 16- und 17-Jährige separat ermittelt. 2007: nur Beirätewahl. In Klammern: inkl. Briefwahl.            3 Eingeschränkte Vergleichbarkeit: Teilnahme an der Landtagswahl 2007 erst ab 18 Jahren.            4 Urnenwahl in den repräsentativen Wahlbezirken (ohne Briefwahl)</p>			

<sup>1</sup> Die Vergleichbarkeit 2011 und 2007 ist allerdings eingeschränkt, da die Zahlen zur Wahlbeteiligung bei der Bürgerschaftswahl 2007 in der jüngsten Altersgruppe nur die 18-20-Jährigen umfasst, da die 16- und 17-Jährigen damals noch nicht das Wahlrecht zur Bürgerschaft hatten.

### 3.2 Wahlverhalten

Um Erkenntnisse über das unterschiedliche Wahlverhalten der einzelnen Altersgruppen zu erhalten, lassen sich einerseits die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik heranziehen. Statistikrechtlich ist insoweit zur Wahrung des Wahlheimnisses vorgegeben, dass höchstens 5 Geburtsjahresgruppen gebildet werden dürfen. In jeder Gruppe müssen mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst sein.

Die Gruppe der jüngsten Wähler/innen umfasst in der repräsentativen Wahlstatistik die 16- bis 24-Jährigen. Vergleicht man ihr Stimmverhalten mit dem Stimmverhalten aller Wähler/innen (aus allen Altersgruppen), ergeben sich folgende Unterschiede: Bei den jüngsten Wähler/innen schneiden CDU und SPD deutlich unterdurchschnittlich ab, besonders ausgeprägt ist dies bei der CDU. Ein deutlich überdurchschnittliches Ergebnis bei den jüngsten Wähler/innen erzielen Grüne, Piraten und NPD.

Anhaltspunkte zum Stimmverhalten der 16- und 17-Jährigen ergeben sich aus den o.g. Gründen nicht aus der repräsentativen Wahlstatistik, wohl aber aus den Befragungen der Wähler/innen am Ausgang der Wahllokale durch die Meinungsforschungsinstitute (sog. „Exit Polls“). Aus den Ergebnissen der Forschungsgruppe Wahlen ergibt sich insoweit folgender Trend: SPD und CDU schneiden bei den Jugendlichen um rd. 10 bis 9 Prozentpunkte schlechter ab, als bei den Wähler/innen insgesamt. Die Grünen erhalten bei den jugendlichen Wähler/innen ein deutlich besseres Ergebnis (plus ca. 10 Prozentpunkte im Vergleich zu allen Wähler/innen). Piraten und NPD wurden von Jugendlichen rd. dreimal so häufig gewählt, wie von Wähler/innen aller Altersklassen. Linke und FDP schneiden bei den Jugendlichen etwas besser ab, als bei den Wähler/innen insgesamt (plus 1,7 bzw. plus 1,8 Prozentpunkte).

Details ergeben sich aus der Tabelle 2 und den Diagrammen 1 und 2 unten.

**Tabelle 2 – Wahlverhalten Bürgerschaftswahl 2011:**

1		SPD	CDU	Grüne	LINKE	FDP	BIW	Piraten	NPD	Sonstige
2	Wähler/innen insgesamt	40,4	19,5	23,2	5,7	2,1	2,8	1,9	1,4	3,0
3	16 -24-Jährige	34,4	11,3	30,3	5,9	2,3	4,5	5,6	4,2	1,5
4	Exit Polls insgesamt	38,6	20,3	22,5	5,6	2,4	3,7	1,9	1,6	3,4
5	Exit Polls 16-17-Jährige	28,5	11,2	33,0	7,3	4,2	2,0	6,0	4,5	3,3
6	Juniorwahl	32,3	10,1	31,9	9,1	2,7	1,9	5,1	3,4	3,5

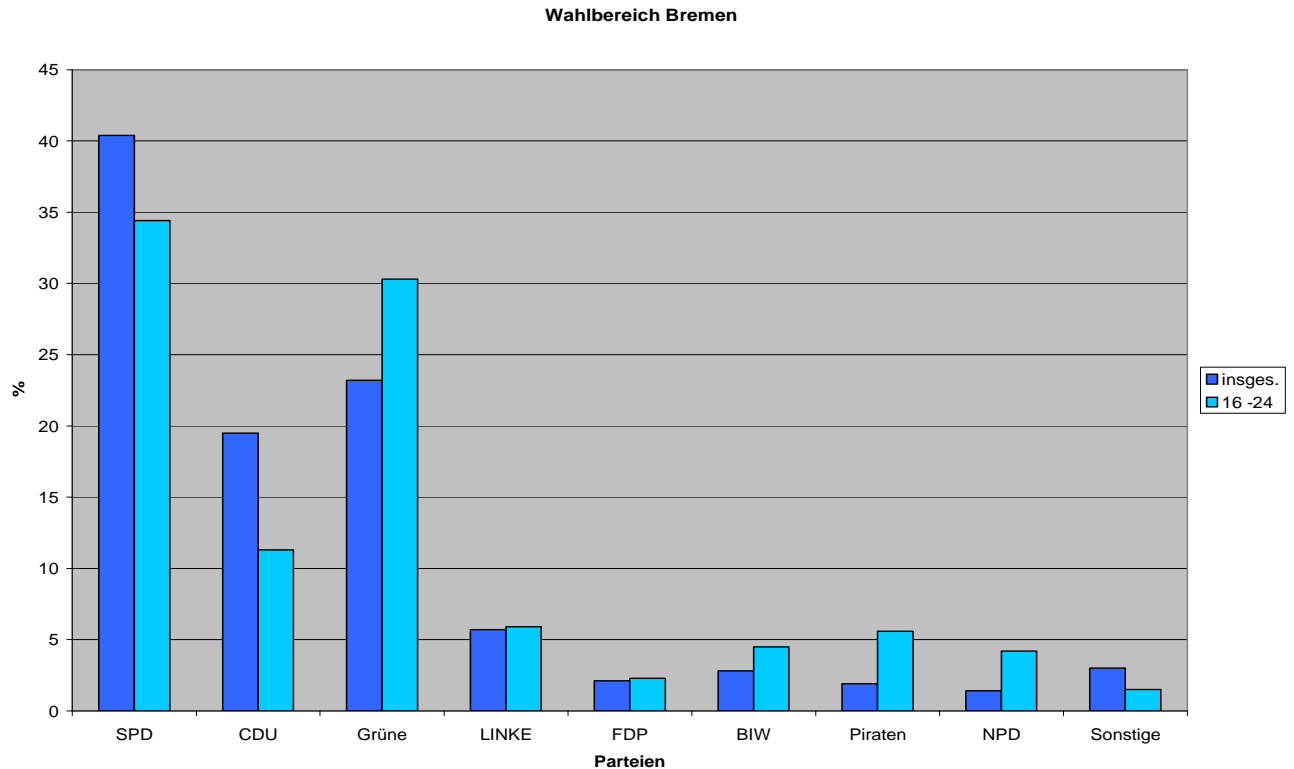
Zeilen 2-3: Daten aus der repräsentativen Wahlstatistik inkl. Briefwahl - Wahlbereich Bremen.

Zeile 4-5: Daten der „Exit Polls“ der Forschungsgruppe Wahlen, Land Bremen (Bremen und Bremerhaven).

Zeile 6: Daten aus der „Juniorwahl“ Land Bremen (Bremen und Bremerhaven): Testwahl mit Schüler/innen in den Klassenstufen 7 bis 13; „wahlberechtigt“ waren 13.384 Schüler/innen, teilgenommen haben 10.920 Schüler/innen (81,6 %).

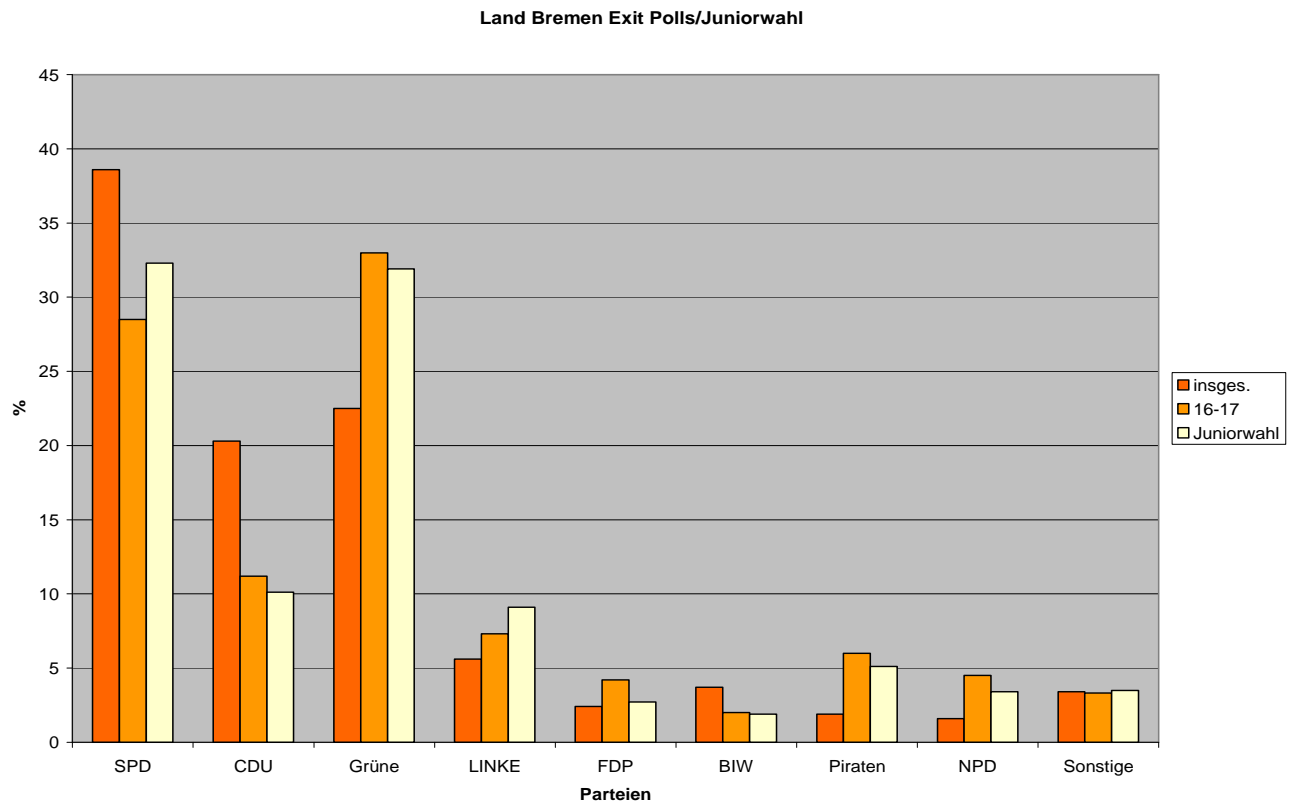


## Grafik 1: Wahlverhalten Bürgerschaftswahl 2011 – repräsentative Wahlstatistik



1. Säule: Wahlverhalten aller Wähler/innen, 2. Säule: Wahlverhalten der 16-24-Jährigen; jeweils Daten aus der repräsentative Wahlstatistik (Urnenwahl und Briefwahl in der Stadt Bremen)

## Grafik 2: Wahlverhalten Bürgerschaftswahl 2011 – Exit Polls / Juniorwahl



1. Säule: Wahlverhalten aller Befragten (insges.), Exit Polls Forschungsgruppe Wahlen, HB und Bhv.  
 2. Säule: Wahlverhalten der befragten 16- bis 17-Jährige, Exit Polls Forschungsgruppe Wahlen, HB und Bhv.  
 3. Säule: Wahlverhalten der Schüler/innen der Klassenstufen 7-13 bei der „Juniorwahl“, HB und Bhv.

### **3.3 Erfahrungen mit der Juniorwahl**

Die Beteiligungsquote der Schulen war sehr hoch. Von den tatsächlich wahlberechtigten Schüler/innen (ab 16 Jahren) wurden 90 % erreicht.

Nach Einschätzung der beteiligten Lehrer/innen steigert die Juniorwahl die Kenntnisse im Bereich „Demokratie und Wahlen“, das Interesse an der Wahl und die Bereitschaft, an einer realen Wahl (zukünftig) teilzunehmen.

Die Erfahrungen mit der Juniorwahl hatten zudem bereits bei vergangenen Wahlen gezeigt, dass die teilnehmenden Schüler/innen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fungieren und beispielsweise innerhalb der Familie und im Freundeskreis für eine Teilnahme an der Wahl werben.

### **3.4 Fazit**

Jugendliche ab 16 Jahren sind sich der Bedeutung der Wahl bewusst und nutzen ihre Mitbestimmungsmöglichkeit.

Die Wahlbeteiligung der jüngsten Wahlberechtigten (16-20 Jahre) bei der Bürgerschaftswahl 2011 war zwar leicht unterdurchschnittlich im Vergleich zur Wahlbeteiligung aller Wahlberechtigten. Abweichend vom allgemeinen Trend ist sie in dieser Altersgruppe aber nicht gesunken, sondern leicht gestiegen. Die Wahlbeteiligung der jüngsten Gruppe lag zudem deutlich über der Wahlbeteiligung der folgenden drei Altersgruppen von 21 bis 34 Jahren.

Betrachtet man nur die Wahlbeteiligung der 16- und 17-Jährigen lässt sich feststellen, dass sie bei der Bürgerschaftswahl 2011 ebenso hoch war wie die Wahlbeteiligung der 18- bis 20-Jährigen. Sie lag zudem um 9,2 Prozentpunkte über der Wahlbeteiligung der 16- und 17-Jährigen bei der Beirätewahl 2007.

Gezielte Informationsangebote haben einen positiven Effekt auf die Wahlteilnahme der jüngsten Wahlberechtigten. In der höheren Wahlbeteiligung des Jahres 2011 im Vergleich zu 2007 schlägt sich vermutlich ebenfalls nieder, dass Jugendliche ein größeres Interesse an einer Landtagswahl haben als an stadtteilbezogenen Wahlen.

Eine mit solchen Informationsangeboten verknüpfte Absenkung des aktiven Wahlrechtsalters trägt daher aus hiesiger Sicht zu einer Aktivierung von Jugendlichen bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Vierhaus

## **Gesetzesbegründung zur Einführung des aktiven Wahlrechts ab 16 Jahren – Auszug aus Drs. 17/934 - Bremische Bürgerschaft (Landtag) – 23.09.09:**

Bezüglich der Erweiterung des Wahlrechts auf 16- und 17-Jährige für die Wahlen zur Stadtbürgerschaft Bremen und zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven sowie für die Wahlen zur Bürgerschaft (Landtag) ist das Ziel der entsprechenden Änderungen durch den Gesetzentwurf, im verfassungsrechtlich zulässigen und politisch gewollten Rahmen, das Wahlalter für das aktive Wahlrecht den geänderten Lebenssituationen von 16- und 17-Jährigen anzupassen. Damit erhalten Jugendliche ab 16 Jahren die Möglichkeit, direkt auf die Politik Einfluss zu nehmen. Ihnen wird signalisiert, dass sie nicht nur als Problempotenzial wahrgenommen werden, sondern sich vielmehr verantwortlich mit politischen Themen und Inhalten in einer entscheidungsbezogenen Form auseinandersetzen können. Jugendrelevante Themen können effektiver in der politischen Diskussion implementiert werden. Dadurch kann eine höhere Identifikation der 16- und 17-Jährigen mit dem demokratischen System erreicht werden.

Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zur Bürgerschaft (Landtag) beginnt nach bestehender Rechtslage mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Die stadtbremischen Wähler bestimmen mit der Wahl zur Bürgerschaft (Landtag) zugleich die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft. Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven gilt ebenfalls das Wahlalter von 18 Jahren. Bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament liegt das aktive und passive Wahlrecht bei 18 Jahren. Dies gilt ebenso für Landtagswahlen, mit Ausnahme des passiven Wahlalters in Hessen von 21 Jahren. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben für den Bereich der Kommunalwahlen das aktive Wahlalter auf 16 Jahre gesenkt. Für die Wahlen zu den stadtbremischen Beiräten gilt ebenfalls ein aktives Wahlalter von 16 Jahren.

Das aktive Wahlrecht als unmittelbare Partizipation an der politischen Willensbildung und Ausübung von Staatsgewalt ist eines der höchsten Güter der Demokratie. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl bedeutet insbesondere Gleichheit bezüglich der Fähigkeit zu wählen und darf nur aus guten Gründen eingeschränkt werden. Für 16- und 17-jährige Jugendliche ist ein solcher Grund mittlerweile nicht mehr gegeben, da sie aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung regelmäßig in der Lage sind zu beurteilen, welche Bedeutung Wahlentscheidungen haben.

In den letzten Jahrzehnten hat sich in der komplexer gewordenen Gesellschaft in Deutschland die Lebenssituation von Jugendlichen in den Bereichen Familie, Schule und Freizeit grundlegend geändert. Dies zeigt sich insbesondere bei der Ablösung der traditionellen Kleinfamilie durch verschiedene Formen des Zusammenlebens, einen partnerschaftlicher geprägten Umgang von Eltern mit ihren Kindern, der Zunahme schulischer Bildung und damit einhergehend geringerer Möglichkeiten elterlicher Unterstützung sowie einer vielfältigeren Freizeitgestaltung, gerade im Bereich der Mediennutzung. Diese Veränderungen führen dazu, dass schon in früheren Lebensjahren von jedem Einzelnen ein höheres Maß an Eigenständigkeit gefordert wird, so dass Jugendliche heutzutage früher selbstständig und -verantwortlich sind. Obwohl Jugendliche überwiegend geringes Interesse an Politik zeigen, stimmen sie mehrheitlich der Demokratie als Staatsform zu und haben ein Bewusstsein für politisch relevante, insbesondere ihre Generation betreffende Themen. Dabei sind sie auch in ihrem Lebensumfeld gesellschaftlich aktiv. So findet ihr politisches Engagement gerade in jugendorientierten Politikformen, wie Demonstrationen, statt. Während früher Proteste und Widerspruch insbesondere aus den Reihen von Studierenden kamen, hat sich dies heute auf Schülerinnen und Schüler verlagert.

Für die Frage der Grenze für das aktive Wahlalter geben Regelungen aus anderen Rechtsgebieten keine eindeutigen Anhaltspunkte, da die Altersbegrenzungen differenziert dem jeweiligen Rechtsgebiet angepasst sind. So kann die Entscheidung über das religiöse Bekenntnis schon mit Vollendung des 14. Lebensjahres getroffen werden. Im Ausländerrecht besteht Handlungsfähigkeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres, Anträge auf Sozialleistungen können ab Vollendung des 15. Lebensjahres gestellt werden. Die Volljährigkeit – und damit die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit – treten mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Eine Deckungsgleichheit von Volljährigkeit und Wahlalter ist nicht notwendig. So lag bis 1970 das passive Wahlrechtsalter



für die Wahlen zum Deutschen Bundestag bei 25 Jahren, während das aktive Wahlrechtsalter und die Volljährigkeit mit Vollendung des 21. Lebensjahres gegeben waren. Mit Wirkung zum 6. August 1970 wurde durch die Änderung des Artikels 38 Absatz 2 des Grundgesetzes das aktive Wahlrechtsalter auf 18 Jahre gesenkt und das passive Wahlrechtsalter an das Volljährigkeitsalter gekoppelt, das damals noch bei 21 Jahren lag. Erst mit Inkrafttreten der Änderungen des § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum 1. Januar 1975 wurden das Volljährigkeitsalter – und damit auch das passive Wahlrecht – auf 18 Jahre gesenkt, sodass erst seitdem die Volljährigkeit sowie das aktive und passive Wahlrechtsalter im Einklang stehen.

Der Gesetzentwurf führt auch die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre für die Wahlen zur Bürgerschaft (Landtag) ein und weicht hiermit von den Regelungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ab, die die Absenkung des aktiven Wahlrechtsalters auf 16 Jahre auf den Bereich der Kommunalwahlen beschränken. Dies ist eine Folge der historisch bedingten Besonderheit der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bei der Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft. In der Stadtgemeinde Bremen gibt es keine eigenständige Kommunalwahl, aus der die Stadtbürgerschaft hervorgeht. Vielmehr bestimmen die stadtbremischen Wähler gemäß Artikel 148 Absatz 1 Satz 3 der Landesverfassung mit der Wahl der Bürgerschaft (Landtag) zugleich die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft. Das Land Bremen stellt einen überschaubaren Bereich dar, der es auch 16- und 17-Jährigen ermöglicht, die relevanten politischen Themen zu überblicken. Die spezifische Situation der Freien Hansestadt Bremen führt dazu, dass es keinen wesentlichen Unterschied in der Überschaubarkeit von Kommune und Land gibt, der eine Einschränkung der Herabsetzung des Wahlalters auf den kommunalen Bereich erforderlich macht.

Von einer Absenkung des passiven Wahlrechtsalters wurde aufgrund der Probleme, die sich aus dem Spannungsfeld der Wahrnehmung des freien Mandats durch Minderjährige, die nicht unbeschränkt geschäftsfähig sind, mit dem sich aus Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes ergebenden Elternrecht abgesehen. Dies führt zu einer unterschiedlichen Regelung bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechtsalters. Eine solche Differenzierung ist sowohl bei den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gegeben als auch bei den Wahlen zu den stadtbremischen Beiräten. Auch bei den Bundestagswahlen fielen bis 1975 das aktive und passive Wahlrechtsalter auseinander. Bei der Wahl des 8. Deutschen Bundestages im Jahr 1976 fand das einheitliche Wahlrechtsalter von 18 Jahren erstmals Anwendung.

Aufgrund der Änderungen des Bremischen Wahlgesetzes sind auch die wahlrechtlichen Regelungen in § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter durch ein von der Stadtbürgerschaft noch zu beschließendes Ortsgesetz anzupassen.